

BGer 9C 212/2019 vom 1. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_212_2019

FR: TF 9C 212/2019 du 1 avril 2019

IT: TF 9C 212/2019 del 1 aprile 2019

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.04.2019 9C 212/2019 (9C_212/2019)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 01.04.2019 9C 212/2019
(9C_212/2019) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
01.04.2019 9C 212/2019 (9C_212/2019)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_212/2019 Urteil vom 1. April 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Agrisano Krankenkasse AG, Laurstrasse 10, 5200 Brugg AG, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Januar 2019 (KV.2017.00052). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 18. bzw. 20. März 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Januar 2019 (betreffend Einspracheentscheid der Agrisano Krankenkasse AG vom 5. Mai 2017 [Prämienausstände KVG]), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), dass gemäss zutreffender Darstellung des kantonalen Gerichts eine automatische Beendigung des obligatorischen Krankenpflegeversicherungsverhältnisses infolge Wegzugs der versicherten Person ins Ausland und daher nicht mehr gegebener Versicherungspflicht eines entsprechenden Nachweises der betroffenen Person bedarf, andernfalls der bisherige (schweizerische) Wohnsitz bestehen bleibt (Art. 5 Abs. 3 KVG ; Urteil 9C_272/2016 vom 14. Juni 2016 E. 2), dass die Beschwerdeführerin, wie im angefochtenen Entscheid ebenfalls einlässlich aufgezeigt, die Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland für den massgeblichen Zeitraum 2012 bis 2016 nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad zu belegen vermag, dass ein Wechsel des Krankenversicherers sodann bei noch ausstehenden Prämien bzw. ohne Bescheinigung eines neuen Versicherers, die betroffene Person sei ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes bei ihm versichert, ausgeschlossen ist (Art. 7 Abs. 5 und Art. 64a Abs. 6 KVG), weshalb die Beschwerdeführerin ihr Versicherungsverhältnis - mit der Vorinstanz - nicht rechtswirksam auf Ende 2012 auflösen konnte, dass sie demnach

weiterhin als bei der Beschwerdegegnerin krankenversichert zu gelten und folglich auch die hier fraglichen Prämien für die Monate Juli bis Dezember 2015 (samt Verzugszinsen) zu bezahlen hat, dass die Eingabe der Beschwerdeführerin den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da ihr nichts entnommen werden kann, was darauf hindeuten würde, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass an diesem Ergebnis auch die nicht näher begründeten Rügen einer angeblichen Gehörsverletzung im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV bzw. eines Verstosses gegen das in Art. 9 BV verankerte Willkürverbot nichts ändern, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Präsidentin:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. April 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:
Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.